



# Amtliche Bekanntmachung

---

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. August 2007

Nr. 54

## Inhalt

Seite

Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für  
die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften zur  
Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)

346

---

# **Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie (Dr. phil.)**

**vom 16.07.2007**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) nach Zustimmung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften in seiner Sitzung am 11.07.2007 die folgende Ordnung beschlossen. Der Rektor der Universität hat am 16.07.2007 gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Doktorgrad
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Annahme, Ablehnung als Doktorandin, Widerruf der Annahme

### **2. Abschnitt: Promotionsverfahren**

- § 5 Zulassung zum Promotionsverfahren
- § 6 Das Promotionsverfahren
- § 7 Bestellung der Gutachterinnen
- § 8 Bewertung der Dissertation
- § 9 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 12 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung
- § 13 Gesamtnote für die Promotion
- § 14 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Abschluss des Verfahrens, Urkunde
- § 17 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität

### **3. Abschnitt: Ehrungen**

- § 18 Promotion ehrenhalber
- § 19 Doktorjubiläum

### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 20 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Akteneinsicht
- § 22 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

## Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

In dieser Satzung ist nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

## 1. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Doktorgrad

Für eigenständige wissenschaftliche Leistungen verleiht die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe (TH) mit der Promotion den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).

### § 2 Promotionsausschuss

Der Promotionsausschuss wird vom Fakultätsrat bestellt. Er setzt sich aus hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen, Honorarprofessorinnen sowie entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Professorinnen der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften zusammen und besteht aus einer Vorsitzenden und zwei Mitgliedern sowie jeweils einer Stellvertreterin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.

### § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt voraus, dass die Bewerberin in einem der Fächer

- Europäische Kultur und Ideengeschichte
- Germanistik
- Geschichte
- Pädagogik
- Philosophie
- Soziologie
- Sportwissenschaft

entweder

- einen Masterstudiengang
- oder einen Studiengang an einer Universität mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit
- oder einen postgradualen Studiengang im Sinne des § 38 Abs. 3 Nr. 3 LHG

mit der Gesamtnote gut oder besser abgeschlossen oder die Überdurchschnittlichkeit des Abschlusses nachgewiesen hat.

(2) In begründeten Fällen können auch Bewerberinnen mit anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Studiengängen zugelassen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen in Absatz 1 erfüllt sind. In diesen Fällen prüft der Promotionsausschuss die Äquivalenz der nachgewiesenen Studien- und Prüfungsleistungen mit den Anforderungen des Absatzes 1 und legt gegebenenfalls erforderliche Ergänzungsleistungen fest. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (3) Absolventinnen eines mindestens vierjährigen Diplom- oder Bachelorstudiums in den in Absatz 1 aufgeführten bzw. nach Absatz 2 gleichwertig anerkannten Studiengängen an einer Fachhochschule oder Berufsakademie können zur Promotion zugelassen werden, sofern sie mit ihrer Gesamtnote nachweislich zu den Besten ihres Jahrgangs gehören, was durch eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen Fachhochschule/Berufsakademie nachzuweisen ist, eine Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Universität sich zur Betreuung bereit erklärt und die Absolventin in einer Promotionseignungsprüfung (Eignungsfeststellungsverfahren) nachgewiesen hat, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung oder eine gleichwertige Prüfung an einer Universität oder dieser gleichgestellten Hochschule nicht bestanden hat.
- (4) Die Bewerberin, die die Voraussetzungen erfüllt, stellt beim Promotionsausschuss einen Antrag auf Eröffnung des Eignungsfeststellungsverfahrens. Dieser setzt die zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Das Eignungsfeststellungsverfahren soll im Regelfall nach drei Semestern mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Promotionsausschuss stellt fest, ob das Eignungsfeststellungsverfahren erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Dekanin gibt der Bewerberin über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung erfolgt die schriftliche Mitteilung durch den Promotionsausschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2.
- (5) Ein Studienabschluss an einer ausländischen, einer Universität gleichgestellten Hochschule, der den in Absatz 1 oder Absatz 2 genannten Anforderungen entspricht, kann vom Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen über die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Der Promotionsausschuss kann Ergänzungsleistungen festsetzen. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen einzuholen.
- (6) Eine Überprüfung auf Äquivalenz nach Absatz 2 ist von der Bewerberin rechtzeitig vor dem Zulassungsgesuch nach § 5 beim Promotionsausschuss zu beantragen. Die Dekanin gibt der Antragstellerin über das Ergebnis schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung gilt § 6 Abs. 2 Satz 2.

#### **§ 4 Annahme, Ablehnung als Doktorandin, Widerruf der Annahme**

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und beabsichtigt, zum Zwecke der Promotion eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) anzufertigen, kann bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorandin beantragen. Mit dem Antrag ist das vorläufige Thema, ein Exposé und die Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Fakultät anzugeben, die ihre Bereitschaft zur wissenschaftlichen Betreuung des Vorhabens erklärt hat.
- (2) Sofern Absatz 1 vorliegt und keine Gründe gemäß Absatz 3 entgegenstehen, spricht der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin die Annahme als Doktorandin aus. Mit der Annahme wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, die Doktorandin zu unterstützen und eine solche Dissertation als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten.
- (3) Der Promotionsausschuss lehnt die Annahme der Bewerberin als Doktorandin ab, wenn
  - a) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht vorliegen,
  - b) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, das an der Fakultät nicht ordnungsgemäß vertreten ist,
  - c) Gründe vorliegen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen die Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen.
- (4) Die Annahme als Doktorandin erfolgt zunächst für drei Jahre und endet zum Semesterende (an einem 31.03. oder 30.09.). Eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr kann bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden.

- (5) Kann die betreuende Person aus wichtigen Gründen ihre Aufgabe nicht mehr wahrnehmen, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Bewerberin nach Möglichkeit eine andere fachkompetente Hochschullehrerin oder Privatdozentin der Fakultät.

## 2. Abschnitt: Promotionsverfahren

### § 5 Zulassung zum Promotionsverfahren

- (1) Die Doktorandin richtet ihr Gesuch auf Zulassung zum Promotionsverfahren schriftlich an die Dekanin der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften.
- (2) Das Zulassungsgesuch muss den Titel der Dissertation und die genaue Anschrift der Doktorandin enthalten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. vier Exemplare (auf Wunsch mindestens einer Gutachterin zusätzlich in elektronischer Form) der Dissertation über ein Thema aus dem Gebiet der Geistes- und Sozialwissenschaften;
  2. eine schriftliche Erklärung, dass die Doktorandin die Arbeit selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat;
  3. drei Themenvorschläge für die mündliche Prüfung (§ 10);
  4. die Hochschulzugangsberechtigung, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurde oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
  5. die Diplom-, Magister- oder Masterurkunde bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Studienabschlusszeugnis;
  6. die Promotionsurkunde, sofern die Doktorandin schon einen anderen Doktorgrad erworben hat;
  7. eine Erklärung über etwaige andere, außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Promotionsverfahren;
  8. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums nach dem Bundeszentralregistergesetz sowie eine Erklärung der Doktorandin, dass keine Strafverfahren gegen sie anhängig sind. Von Ausländern ist ein dem Führungszeugnis gleichwertiges Zeugnis vorzulegen. Bei Mitgliedern der Universität Karlsruhe (TH) kann auf die Vorlage eines Führungszeugnisses verzichtet werden;
  9. Vorschläge für die Gutachterinnen (§ 7).
- (3) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin zur selbstständigen wissenschaftlichen Forschung und angemessenen Darstellung des Arbeitsergebnisses erkennen lassen. Sie muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine übersichtliche Zusammenfassung, ein vollständiges Verzeichnis der verwendeten Literatur sowie einen Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs der Doktorandin enthalten.
- (4) Als Dissertation kann grundsätzlich nur eine Arbeit angenommen werden, die zuvor weder ganz noch in wesentlichen Teilen zum Erwerb einer studienabschließenden Qualifikation gedient hat. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

- (5) Die Dissertation kann in Deutsch oder in Absprache mit der Betreuerin in englischer Sprache abgefasst werden. Bei einer Abfassung in englischer Sprache ist eine Zusammenfassung in deutscher Sprache vorzulegen. Über die Zulassung anderer Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Das Promotionsgesuch kann zurückgezogen werden, solange nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

## § 6 Das Promotionsverfahren

- (1) Sind alle Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, so eröffnet die Vorsitzende des Promotionsausschusses das Promotionsverfahren und teilt dies der Doktorandin mit.
- (2) Das Promotionsverfahren besteht aus:
  1. der Prüfung der als Dissertation eingereichten wissenschaftlichen Arbeit durch den Promotionsausschuss,
  2. der mündlichen Prüfung und
  3. der Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 nicht erfüllt sind. Die Zurückweisung ist der Doktorandin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Eine Doktorandin, die in einem früheren Promotionsverfahren erfolglos geblieben ist, darf ein neues Gesuch nur einmal einreichen, jedoch nicht früher als ein Jahr seit Ablehnung des ersten Promotionsgesuchs. Die erneute Einreichung einer früher abgelehnten Dissertation ist nicht zulässig.

## § 7 Bestellung der Gutachterinnen

- (1) Sobald das Promotionsverfahren eröffnet ist, beauftragt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen mit der Begutachtung der eingereichten Dissertation. Zu Gutachterinnen werden Hochschullehrerinnen oder Privatdozentinnen der Fakultät bestellt. Sofern es dem Promotionsausschuss sachlich geboten erscheint, kann er eine Gutachterin einer anderen Fakultät der Universität Karlsruhe (TH) oder einer anderen Universität zur Gutachterin bestellen. Eine der Gutachterinnen muss der Fakultät als Hochschullehrerin angehören. Der Promotionsausschuss ist an den Vorschlag der Doktorandin nicht gebunden.
- (2) Gutachterin soll in der Regel diejenige Hochschullehrerin oder Privatdozentin sein, unter deren Betreuung die Dissertation angefertigt wurde.
- (3) Die durch den Promotionsausschuss zur Gutachterin bestellten Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Universität Karlsruhe (TH) können ihre Zustimmung zur Bestellung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe versagen.

## § 8 Bewertung der Dissertation

- (1) Die Gutachterinnen erstellen unabhängig voneinander ein Gutachten über die Dissertation. Dieses ist dem Promotionsausschuss spätestens drei Monate nach der Bestellung zur Gutachterin vorzulegen. Es enthält eine begründete Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation und eine Bewertung.
- (2) Die Bewertung (Note) für eine zur Annahme empfohlene Dissertation kann lauten:

sehr gut	(magna cum laude)	= 1,
gut	(cum laude)	= 2,
genügend	(rite)	= 3.

- (3) Bei besonders herausragenden Leistungen kann im Gutachten vorgeschlagen werden, die Dissertation mit dem Prädikat „summa cum laude“ auszuzeichnen. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (4) Sobald die Gutachten eingetroffen sind und die Annahme der Dissertation empfohlen, gibt der Promotionsausschuss den Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Fakultät bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage im Dekanat zur Einsichtnahme ausliegen. Innerhalb von einer Woche nach Ablauf dieser Frist kann während der Vorlesungszeit begründeter Einspruch gegen die Beurteilung der Arbeit erhoben werden.
- (5) Haben alle Gutachterinnen die Annahme der Dissertation empfohlen und ist kein Einspruch erhoben worden, so stellt der Promotionsausschuss ihre Annahme und als Bewertung das arithmetische Mittel aus den Notenvorschlägen der Gutachterinnen fest.

### **§ 9 Negatives Gutachten, Einspruch, Mängel**

- (1) Empfiehlt eine der Gutachterinnen die Ablehnung der Dissertation, so wird vom Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin bestellt. In diesem Fall beginnt die Auslage nach § 8 Abs. 4 erst nach Eingang des zusätzlichen Gutachtens. Nach Ende der Auslagefrist entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und der gegebenenfalls eingegangenen Einsprüche über die Ablehnung oder die Annahme der Dissertation und stellt bei Annahme die Bewertung fest.
- (2) Empfehlen die gemäß § 7 bestellten Gutachterinnen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation, so stellt der Promotionsausschuss nach Ende der Auslagefrist die Ablehnung fest und schließt das Promotionsverfahren gemäß § 16 Abs. 3 ab. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten.
- (3) Hat eine Gutachterin Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne sie jedoch insgesamt abzulehnen, so kann sie beim Promotionsausschuss eine Beseitigung der festgestellten Mängel als Bedingung für die Publikation der Dissertation beantragen. In diesem Falle versieht der Promotionsausschuss seinen Annahmebeschluss nach § 8 Abs. 5 mit Auflagen für die Publikation.

### **§ 10 Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis, dass die Doktorandin in der Lage ist, ein wissenschaftliches Gespräch zu führen und gegebenenfalls die Thesen ihrer Dissertation zu verteidigen.
- (2) Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines wissenschaftlichen Vortrags der Doktorandin und einem anschließenden Kolloquium. Die Prüfung dauert insgesamt etwa neunzig Minuten; der Vortrag soll etwa zwanzig Minuten dauern. Den Vorsitz in der Prüfung führt die Vorsitzende des Promotionsausschusses oder eine von ihr benannte Vertreterin; der Verlauf der Prüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten.
- (3) An der mündlichen Prüfung nehmen die Gutachterinnen und drei weitere vom Promotionsausschuss bestellte Hochschullehrerinnen, Privatdozentinnen oder andere prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers der Fakultät als Prüferinnen teil. Ist eine Prüferin verhindert, so bestellt die Vorsitzende eine weitere Prüferin.
- (4) Die Prüferinnen wählen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, von der Annahme der Dissertation an gerechnet, das Thema des Vortrags aus den Themenvorschlägen der Doktorandin nach § 5 Abs. 2 aus. Das Thema ist der Doktorandin unverzüglich bekannt zu geben.
- (5) Zur mündlichen Prüfung werden die Hochschullehrerinnen und Privatdozentinnen der Fakultät, die Rektorin und die Rektoratsmitglieder, die nicht für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung zuständig sind, und die Dekaninnen der anderen Fakultäten eingeladen.

- (6) Die mündliche Prüfung ist im Rahmen der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Öffentlichkeit in diesem Sinne umfasst die Mitglieder der Fakultät mit abgeschlossener Hochschulausbildung, die nicht aufgrund des Absatzes 5 teilnahmeberechtigt sind. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag der Doktorandin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (7) Der Termin der mündlichen Prüfung wird nach Festlegung des Vortragsthemas durch den Promotionsausschuss der Doktorandin schriftlich mitgeteilt. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und dem Prüfungstermin soll 14 Tage nicht unterschreiten. Die Prüfung soll nicht später als vier Monate nach Bekanntgabe des Themas stattfinden. Eine kürzere oder längere Frist kann nur im Einvernehmen mit der Doktorandin festgesetzt werden.
- (8) Termin und Ort der mündlichen Prüfung werden fakultätsöffentlich bekannt gemacht.
- (9) Nach bestandener mündlicher Prüfung wird das wissenschaftliche Prüfungsverfahren nach § 15 und § 16 abgeschlossen. Andernfalls wird nach § 12 verfahren.

### § 11 Bewertung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach dem Kolloquium beraten die Prüferinnen über die mündliche Prüfungsleistung der Doktorandin. Jede der fünf Prüferinnen gibt sodann einzeln ihre Bewertung ab. Diese kann lauten:
  - 1 = sehr gut,
  - 2 = gut,
  - 3 = genügend,
  - 4 = nicht genügend.Als Zwischennoten sind 1,5 und 2,5 zulässig.
- (2) Als Endnote für die mündliche Prüfungsleistung wird das ungerundete Mittel dieser Einzelbewertungen festgestellt. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote 3 oder kleiner ist.

### § 12 Nichtantritt und Wiederholung der mündlichen Prüfung

- (1) Versäumt die Doktorandin ohne triftigen Grund einen ihr gestellten Prüfungstermin, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann die Doktorandin sie nur einmal wiederholen. Die Wiederholung kann nicht vor Ablauf eines halben Jahres beantragt werden.
- (3) Beantragt eine Doktorandin die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht innerhalb eines Jahres oder besteht sie eine Wiederholungsprüfung nicht, so gilt das Promotionsgesuch als abgelehnt. Es ist gemäß § 16 Abs. 3 abzuschließen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

### § 13 Gesamtnote für die Promotion

- (1) Die Gesamtnote einer erfolgreichen Promotion wird im Anschluss an das Kolloquium durch die Prüferinnen festgestellt.
- (2) Der Gesamtnote wird das gewichtete Mittel aus der für die Dissertation gemäß § 8 Abs. 5 festgestellten Bewertung (diese erhält das Gewicht 2, auch bei mehr als 2 Gutachtern) und der Endnote der mündlichen Prüfung gemäß § 10 (mit dem Gewicht 1) zugrunde gelegt. Als Gesamtbewertung der beiden Promotionsleistungen wird festgestellt bei einem gewichteten Mittel

kleiner als	1,5	die Gesamtnote sehr gut (magna cum laude),
1,5 bis kleiner als	2,5	die Gesamtnote gut (cum laude),
2,5 bis	3,0	die Gesamtnote bestanden (rite).

- 
- (3) Ausnahmsweise kann die Gesamtnote „ausgezeichnet“ (summa cum laude) festgestellt werden, falls die Promotionsleistungen mit 1,0 beurteilt werden und mindestens eine der Gutachterinnen über die Dissertation einen entsprechenden Vorschlag gemacht hat. Hierzu muss jedoch ein gesonderter einstimmiger Beschluss des Promotionsausschusses erfolgen.

#### **§ 14 Abschluss der wissenschaftlichen Prüfung**

- (1) Nachdem das Gesamtergebnis der wissenschaftlichen Prüfungen des Promotionsverfahrens festgestellt ist, wird es der Doktorandin von der Dekanin mitgeteilt.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss der wissenschaftlichen Prüfungen gemäß § 14 stellt die Dekanin eine für ein Jahr gültige vorläufige Bescheinigung hierüber mit Angabe der Gesamtnote aus.

#### **§ 15 Veröffentlichung der Dissertation**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung ist die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Zu diesem Zwecke legt die Doktorandin der Vorsitzenden des Promotionsausschusses die vorgesehene endgültige Druckfassung vor, die eine Druckgenehmigung erteilt, wenn die formalen Anforderungen erfüllt sind. Sind Auflagen erteilt worden, prüft die Vorsitzende des Promotionsausschusses, ob sie erfüllt worden sind. Sofern die Auflagen nicht erfüllt worden sind, wird der Doktorandin eine angemessene Frist zur Nachbesserung erteilt. Erfüllt die Doktorandin die Auflagen auch in angemessener Frist nicht, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Die Dekanin erteilt der Doktorandin über die erfolglose Beendigung einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (3) Die Doktorandin kann die Dissertation in der in den Buchstaben a bis c beschriebenen Weise veröffentlichen und hat der Universitätsbibliothek folgende Exemplare abzuliefern:
- a) eine maschinenlesbare Datei in einer mit der Universitätsbibliothek abgestimmten Version bei Veröffentlichung im Elektronischen Volltext-Archiv EVA der Universitätsbibliothek oder
  - b) 25 archivgeeignete Exemplare bei Veröffentlichung im Fotodruck oder in einem gleichwertigen Verfahren. Hierunter fallen auch Dissertationen, die in einer wissenschaftlichen Schriftenreihe, die keine Verlagspublikation ist, veröffentlicht werden oder
  - c) drei gedruckte Verlagsexemplare bei Veröffentlichung durch einen Verlag und Verfügbarkeit im Buchhandel, wenn eine Mindestauflage von 150 Exemplaren oder der unbeschränkte Zugang im Datennetz in elektronischer Form gewährleistet ist.
  - d) Die nach Buchstabe a) oder b) eingereichten Versionen müssen ein Titelblatt enthalten. Die Dissertation wird in der durch die Gutachterinnen genehmigten Fassung veröffentlicht. Die Doktorandin muss schriftlich gegenüber der Universitätsbibliothek erklären, dass die eingereichte elektronische Version mit der genehmigten Fassung übereinstimmt.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe a überträgt die Doktorandin der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek die Dissertation in Datennetzen zur Verfügung zu stellen, in den Fällen des Absatzes 3 Buchstabe b das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (5) Die nach Absatz 3 Buchstabe c veröffentlichten Exemplare müssen den Vermerk enthalten, dass es sich um eine von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Karlsruhe (TH) angenommene Dissertation handelt, und den Tag der mündlichen Prüfung. Genehmigen die Referenten einen anderen Titel als den des Prüfungsexemplars, ist dieser in der Dissertation ebenfalls anzugeben.

- 
- (6) Über Ausnahmen von der Veröffentlichungsfrist nach Absatz 1 entscheidet die Dekanin auf schriftlichen Antrag der Doktorandin. Die Entscheidung ist der Universitätsbibliothek schriftlich mitzuteilen.

### **§ 16 Abschluss des Verfahrens, Urkunde**

- (1) Unmittelbar nach Ablieferung der Pflichtexemplare wird von der Dekanin eine vorläufige amtliche Urkunde über die Erfüllung sämtlicher Promotionsleistungen ausgestellt. Ihre Gültigkeit ist auf ein Jahr zu beschränken.
- (2) Nach Nachweis der Veröffentlichung wird die Promotion vollzogen, indem die Dekanin der Doktorandin die Promotionsurkunde aushändigt. Diese ist auf den Tag der Gesamtbewertung (§ 13) ausgefertigt und muss den Titel der Dissertation und die Gesamtbewertung nennen und von der Rektorin und von der Dekanin unterschrieben sein. Erst mit Aushändigung der Urkunde ist die Doktorandin berechtigt zur Führung des akademischen Grades „Doktor der Philosophie“, abgekürzt „Dr. phil.“. Auf Antrag können gleichzeitig Zweitstücke der Urkunde gegen Kostenerstattung ausgestellt werden.
- (3) Wird das Promotionsgesuch gemäß § 9 oder § 12 abgelehnt, muss der Doktorandin eine von der Dekanin unterschriebene schriftliche Begründung der Ablehnung, versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt werden.

### **§ 17 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität**

- (1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Universität durchgeführt werden, um der Doktorandin interkulturelle Kompetenz zu vermitteln und eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Wissenschaftssystemen und Hochschulkulturen zu ermöglichen.
- (2) Die Doktorandin wird von beiden Fakultäten zur Promotion angenommen und von jeweils einer Betreuerin betreut. Die gemeinsame Betreuung regeln die beteiligten Universitäten in einer Vereinbarung, die jeweils die Rektorin, die Dekanin und die Betreuerin der Doktorandin der kooperierenden Universitäten unterzeichnen. In der Vereinbarung kann abweichend von der Promotionsordnung insbesondere geregelt werden:
- die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
  - die Sprache, in welcher die Dissertation zu verfassen und die mündliche Prüfung abzulegen ist,
  - die Notenskala der Bewertung der Promotionsleistungen,
  - die Veröffentlichung der Dissertation.
- (3) Die Universitäten verleihen gemeinsam den Doktorgrad und stellen eine gemeinsame Promotionsurkunde in deutscher Sprache und in der Landessprache der kooperierenden Universität aus. Der Doktorgrad darf entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form geführt werden.

## **3. Abschnitt: Ehrungen**

### **§ 18 Promotion ehrenhalber**

- (1) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) zur Würdigung hervorragender wissenschaftlicher oder sonstiger ideeller Verdienste um die an der Fakultät vertretenen Lehr- und Forschungsgebiete verleihen.

(2) Ein Beschluss über die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber erfolgt im Benehmen mit dem Senat der Universität Karlsruhe (TH).

(3) Die Ehrenpromotion erfolgt in angemessenem Rahmen durch die Dekanin durch Überreichen der hierfür ausgefertigten Promotionsurkunde, in der die Verdienste der Promovierten hervorzuheben sind und die von der Rektorin und der Dekanin unterzeichnet ist.

### **§ 19 Doktorjubiläum**

Die Fakultät kann eine Doktorurkunde, die in einem ihrer Fächer an der Universität Karlsruhe (TH) erworben wurde, erstmals frühestens anlässlich der 25. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder die besonders enge Verknüpfung der zu Ehrenden mit der Universität Karlsruhe (TH) angebracht erscheint. Die Entscheidung hierüber trifft der Fakultätsrat.

## **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistung und Entziehung des Doktorgrades**

- (1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin beim Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so kann das Promotionsverfahren für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (2) Waren die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so gilt dieser Mangel als geheilt.
- (3) Der Doktorgrad kann vom Promotionsausschuss wieder entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Im Übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen.
- (4) Vor der Beschlussfassung des Promotionsausschusses über die Ungültigkeit der Promotion und über die Entziehung des Doktorgrades ist der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Belastende Entscheidungen des Promotionsausschusses nach Absatz 1 und 3 sind zu begründen und der Betroffenen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

### **§ 21 Akteneinsicht**

Auf Antrag ist der Doktorandin nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu geben. Der Antrag muss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Verfahrens bei der Dekanin gestellt werden. Für das Recht auf Akteneinsicht gilt § 29 Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### **§ 22 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Universität Karlsruhe (TH) für die Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften vom 23. Dezember 1986 (W., F. u. K. 1987, S. 107), zuletzt geändert am 7. März 1997 (W., F. u. K. 1997, S. 136) außer Kraft. Vorbehaltlich dieser Regelung können Doktorandinnen, die die Promotion nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 23. Dezember 1986 (W., F. u. K. 1987, S. 107), zuletzt geändert am 7. März 1997 (W., F. u. K. 1997, S. 136) begonnen haben, entweder das Verfahren nach dieser Promotionsordnung oder auf Antrag bei der Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach der neuen Promotionsordnung abschließen.

Karlsruhe, den 16.07.2007

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler*  
(Rektor)

**Anlage**

(Titel der Arbeit)

---

---

Zur Erlangung des akademischen Grades eines  
DOKTORS DER PHILOSOPHIE  
(Dr. phil.)

von der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften  
der  
Universität Karlsruhe (TH)  
angenommene

DISSERTATION

von

---

aus (Geburtsort)

---

Dekan: Prof. Dr. ....

1. Gutachter

2. Gutachter

(gegebenenfalls weitere Gutachter)

Tag der mündlichen Prüfung: .....